

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires
ecclésiastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 28
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

3. Juni 2010

U/ Zeichen: BEE/STM
G.-Nr. 150 10 28

**Einwohnergemeinde Diemtigen;
Überbauungsordnung (UeO) Nr. 12 „Ferienhauszone Springenboden“ mit
Änderung Baureglement (Art. 41)
Genehmigung gemäss Art. 61 Baugesetz (BauG)**

1. Die von der Gemeindeversammlung von Diemtigen am 24. November 2009 beschlossene Überbauungsordnung (UeO) Nr. 12 „Ferienhauszone Springenboden“ mit Änderung Baureglement wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**, wobei im Einvernehmen mit der Gemeinde folgende **Änderungen von Amtes** wegen vorgenommen werden:
 - Die Hinweisspalte der Legende wird mit der Signatur und dem Vermerk **Wanderweg gemäss Art. 3 FWG** ergänzt.
 - Art. 16 Abs. 2: Die Formulierung wird präzisiert und lautet neu: **Offene Fahrzeugabstellplätze sind ausschliesslich in den im Überbauungsplan vorgesehenen Bereichen anzuordnen. Garagenplätze sind in den Baubereichen C1 und C2 ausserhalb von Hauptbauten nicht gestattet.**
 - Art. 41 Baureglement: In der Aufzählung wird die ÜO nicht gestrichen, sondern durch die neue ersetzt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Diemtigen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es wird festgestellt, dass das Amt für Wald (KAWA) die Waldfeststellung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG mit Verfügung vom 28. April 2010 genehmigt hat. Diese Verfügung wird gleichzeitig mit vorliegender Genehmigungsverfügung eröffnet.
5. Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

7. Diese Verfügung wird unter Beilage der genehmigten Überbauungsordnung (UeO) Nr. 12 „Ferienhauszone Springenboden“ mit Änderung Baureglement (Art. 41) und 2 Ex. Waldfeststellungsverfügung; mit normaler Post eröffnet:
 - der Gemeinde Diemtigen (2 Ex.)

8. Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der Waldfeststellungsverfügung und der genehmigten Überbauungsordnung (UeO) Nr. 12 „Ferienhauszone Springenboden“ mit Änderung Baureglement (Art. 41) sind für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Arthur Stierli
Abteilungsvorsteher

- RYP (intern)
- KPL/ELE (intern)
- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- Regierungsstatthalteramt von Frutigen-Niedersimmental (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)
- KAWA (2 Ex.)